



---

Gebührensatzung der BLZK

---

(GebSatzung)

---



## **Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer**

vom 1. Februar 1996 (BZB, Heft 3/1996, S. 90),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2024 (BZB, Heft 1–2/2024, S. 78)

(ab 26. Februar 2024 geltende Fassung)

### **§ 1 Gegenstand der Gebührensatzung**

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und Tätigkeiten, die die Bayerische Landeszahnärztekammer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt. Die Möglichkeit der Kostenerhebung nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (2) Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Leistungen und Tätigkeiten, die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) aufgeführt sind; das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

Die Gebühren für die von der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner bemessen. Dabei werden die Gebühren entweder durch feste Gebührensätze oder durch Gebührenrahmensätze bestimmt.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Notwendige Auslagen hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.  
Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
  - b) Aufwendungen für Übersetzungen;
  - c) Postgebühren sowie Telefax- und Fernsprechgebühren;
  - d) Schreibauslagen;
  - e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen;
  - f) Tagegeld und Reisekosten sowie Entschädigung der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Reisekostenordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Auslagen müssen als solche in der Gebührenrechnung bezeichnet und ausgewiesen sein.

### **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
  - a) Wer die Verwaltungstätigkeit veranlaßt; im übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer diese Pflicht durch eine gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer eine sonstige Leistung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in Anspruch nimmt;
  - d) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Kostenfestsetzung**

- (1) Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung bzw. mit der Äußerung der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Im Einzelfall können die Kosten auch in einem eigenen Bescheid festgesetzt werden. Der die Kostenfestsetzung enthaltende Bescheid ist zuzustellen.
- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:
  - a) der Kostenschuldner;
  - b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
  - c) die Höhe der Gebühren/Auslagen;
  - d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung;
  - e) die Zahlungsfrist.

### **§ 6 Entstehung der Kostenschuld, Vorschuss**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung oder Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.
- (3) Für Gebühren und Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden; abweichend hiervon ist in Verfahren nach Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses die volle Gebühr vorzuschießen.

### **§ 7 Fälligkeit/Beitreibung**

- (1) Die Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die Bayerische Landeszahnärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke und sonstige Sachen, wie z. B. Urkunden, können bis zur vollständigen Zahlung der Kostenschuld zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.
- (3) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Angabe einer mindestens einwöchigen Frist anzumahnen. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Art. 46 Abs. 1, Art. 15 Abs. 4 und Art. 40 HKaG.

### **§ 8 Kosten bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrags**

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben.

### **§ 9 Stundung, Erlaß, Niederschlagung**

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten von der Bayerischen Landeszahnärztekammer Kosten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.
- (2) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

**§ 10 Zuständigkeit**

Der Vollzug der Gebührensatzung obliegt der Geschäftsführung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Vorstand zuständig ist.

**§ 11 Verjährung**

Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Ermittlungen der Bayerischen Landes Zahnärztekammer über Hauptwohnung oder Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

**§ 12 Inkrafttreten** *(Vom Abdruck wurde abgesehen.)*

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Verfahren wegen Gebietsbezeichnungen</b>	
1.1	Entscheidungen über Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	300,- bis 580,-
1.2	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	115,-
<b>2</b>	<b>Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis</b>	
2.1	Ermächtigung zur Weiterbildung	580,-
2.2	Versagung der Ermächtigung	115,-
2.3	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	115,-
2.4	Überprüfung von Weiterbildungsstätten	210,-
<b>3.1</b>	<b>Ausgabe eines elektronischen Heilberufsausweises i.S.d. SGB V</b>	20,-
<b>3.2</b>	<b>Ausgabe sonstiger Bescheinigungen und Bestätigungen, auch elektronischer Art, mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung oder die berufsrechtliche Bezeichnung</b>	10,-
<b>4</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	115,- bis 245,-
<b>5</b>	<b>Gebühren in Angelegenheiten der beruflichen Bildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten</b>	
5.1	Entscheidungen über Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder auf Umtragung	11,- bis 55,-
5.2	Angelegenheiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)	
5.2.1	Zwischenprüfung	45,- bis 115,-
5.2.2	Abschlussprüfung	200,- bis 350,-
5.2.3	Wiederholungsprüfung	80,- bis 350,-
5.3	Angelegenheiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487)	
5.3.1	Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	120,- bis 400,-
5.3.2	Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	200,- bis 450,-
5.3.3	Wiederholungsprüfung	180,- bis 500,-
5.4	Entscheidungen in Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	100,- bis 400,-
5.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 BBiG	100,- bis 400,-
<b>6</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
6.1	Ausstellung von Zweitschriften und Urkunden, Umschreibung von Urkunden	17,-
6.2	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	30,- bis 115,-
<b>7</b>	<b>Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer</b>	400,-
	Gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach ihrem Ermessen der antragstellenden Person die Gebühr in Abhängigkeit vom entstandenen Aufwand bis zu 50 v.H. zurückerstatten.	